

Zu 18.:

Herr Heinze regt erneut an, auf dem Grundstück an der Barbarossastraße westlich der Gebäude Barbarossastraße Nr. 16 bis Nr. 19 Bau-recht festzusetzen. Zwar sei ihm bekannt, daß aufgrund der Hang-lage die Abstandsflächenverordnung keine volle Bebauung des Grund-stückes zulasse, es erscheine jedoch unbedenklich, in dem vorlie-genden Fall entsprechend der Charakteristik einer Städtebebauung in Wuppertal unter Berücksichtigung von Auflagen der Stadt Wupper-tal eine Sonderregelung im Bebauungsplan festzulegen. Es handele sich hier um eine für Wuppertal typische Hangbauweise, welche nicht nur im Briller Viertel, sondern auch in anderen Bezirken Wuppertals auf weitaus engerem Raume mit ähnlichem Gefälle ausgeführt würde. Der jetzige Zustand des Grundstückes stelle eine Abwertung des er-haltenswerten Briller Viertels dar. Durch eine entsprechende Be-bauung in diesem Abschnitt in Verbindung mit kultivierten Rest-grünflächen, welche nach Angaben des Planungsamtes gestaltet wer-den sollten, würde der nicht zu übersehende Verfall des schönen Gebietes gestoppt werden können. Die Belichtung der unterhalb in der Bismarckstraße gelegenen Häuser sei bereits durch alten und z. T. morschen Obstbaumbestand stark beeinträchtigt. Durch eine Bebauung würde hier eine zusätzliche Belichtung geschaffen und der Sonne direkter Zutritt zu den darunter liegenden Häusern ge-stattet.

.....

Wie aus der den Bedenken und Anregungen beigelegten Skizze ersicht-lich, ist eine sinnvolle Bebauung des Grundstückes aufgrund der Höhen-lage und der Abstandsflächenvorschrift der Landesbauordnung nicht möglich. Der Höhenunterschied zwischen dem Erdgeschoßfußboden des vorgeschlagenen Neubaus und dem zu schützenden Fenster in dem be-stehenden Haus Bismarckstraße Nr. 90 beträgt 17,40 m. Gemäß den Vor-schriften der Landesbauordnung entspricht dies einer fünfgeschossigen

Bebauung. Rechnet man die vorgeschlagene dreigeschossige Bebauung hinzu, ergibt sich gemäß Abstandsflächenverordnung ein Mindestab-stand des Neubaus von der Hauszeile Bismarckstraße von 36 m. Es verbleibt dann keine ausreichende Bautiefe an der Barbarossa-straße.

Alternativ hierzu könnte das gesamte Bauwerk so weit abgesenkt wer-den, daß das Dachgeschoß von der Barbarossastraße aus als Erdge-schoß zu betrachten ist. Dies wiederum entspricht nicht dem Charak-ter des Briller Viertels und würde eine Hangbebauung entstehen las-sen, die städtebaulich nicht vertretbar wäre. Andererseits besteht über die Barbarosstreppe und die Barbarossastraße eine gute Zu-gangsmöglichkeit zur Parkanlage Nützenberg. Zwischen Barbarossa-treppe und dem Ende der Barbarossastraße liegen die Häuser an der Bismarckstraße so tief, daß von hier aus eine gute Aussichtsmögli-keit über den Westen Elberfelds besteht. Auch aus diesem Grunde ist eine Bebauung dieses Bereiches nicht sinnvoll. Die Anregung soll des-halb nicht berücksichtigt werden.